

Handlungsanweisung für Schiedsrichter in Bezug auf Pyrotechnik

Pyrotechnik stellt eine erhebliche Gefahr für Zuschauer, Spieler, Vereins- und Mannschaftenverantwortliche sowie das Schiedsrichterteam dar und kann zu Personenschäden und Sachschäden führen.

Das Schiedsrichterkollektiv darf keine Genehmigung zum Abbrennen von Pyrotechnik erteilen. Sofern eine Information vorab über ein geplantes Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen erfolgt, ist der betreffende Hinweisgeber über die Folgen der Dokumentation im Spielbericht und einer evtl. möglichen Aufarbeitung durch das betreffende Sportgericht zu informieren. Die Schiedsrichter sind zur Meldung ihrer eigenen Wahrnehmungen im Spielbericht verpflichtet. Ein entsprechender Sonderbericht ist zu erstellen. Als Vorlage kann dafür der Sonderbericht Pyrotechnik verwendet werden. Der Bericht soll unbedingt auch erfolgen, wenn der Standort des Abbrennens außerhalb war – die Bewertung der Relevanz erfolgt dann durch das Sportgericht.

Gemäß Sicherheitsrichtlinie des Sächsischen Fußballverbandes §21 Abs. 3:

„Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.“

vor dem Spiel:

- Sollten pyrotechnische Gegenstände mit entsprechender Rauchentwicklung zum Einsatz kommen:
 - o ist der Spielbeginn so lange zu verzögern, bis nichts mehr brennt und der Rauch verzogen ist

während des Spiels:

- o ist das Spiel zu unterbrechen
- o die Mannschaften zu den Auswechselflächen zu schicken
- o Spielfortsetzung sobald die Situation geklärt ist, nichts mehr brennt und der Rauch verzogen ist

nach dem Spiel:

- o sofern das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände durch den Schiedsrichter wahrgenommen werden kann

Angaben im Sonderbericht:

- Anzahl und Art der pyrotechnischen Gegenstände
- wurden die Gegenstände abgebrannt und/ oder geworfen
- Lokalisation, wo die Gegenstände abgebrannt wurden
- Zeitangaben wann erfolgte das Abbrennen der Pyrotechnik
- Angabe, ob sich am Tatort Personen befunden haben, ca. wie viele, Kinder
- Zuordnung der Mannschaft, sofern möglich
- Einsatz Ordnungsdienst wie und wie viele Ordner
- etwaige Lautsprecherdurchsagen (evtl. wie oft)

Immer ist zusätzlich Folgendes anzugeben:

- o sollten durch den Ordnungsdienst Verursacher ermittelt werden, sind diese im Sonderbericht anzugeben
- o die Vorkommnisse sind im Ordnerbuch anzugeben, das Ordnerbuch sofort abzufotografieren und dem Sonderbericht anhängen